

Kapitel: Finanzen und Steuern, Verkehr und Infrastruktur

Thema: Anpassung der Angemessenheitshöhe von Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen und deren Bemessungsgrundlage

Teaser

Die Angemessenheitsgrenze von Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen wird auf 60.000 Euro brutto erhöht. Die Berechnungsgrundlage sind die tatsächlichen Anschaffungskosten unabhängig vom Alter des Fahrzeuges.

Erklärung

Eine Valorisierung der Angemessenheitsgrenze (=Luxustangente) ist vorzunehmen. Darüber hinaus sollen dabei die tatsächlichen Kosten unabhängig vom Alter des Fahrzeuges maßgeblich sein: Das heißt handelsübliche Preisnachlässe vom Listenpreis sind zu berücksichtigen und vermindern die tatsächlichen Anschaffungskosten.

Derzeit liegt die Angemessenheitsgrenze im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen seit 2005 unverändert bei 40.000 Euro brutto und die tatsächlichen Anschaffungskosten werden nur bei Neufahrzeugen (bei Erstzulassung) und bei Fahrzeugen, die älter als fünf Jahre sind, in Betracht gezogen. Bei Fahrzeugen mit einem Alter von einem Tag bis fünf Jahre wird der Listenpreis und nicht der tatsächlich bezahlte Preis in der Buchhaltung berücksichtigt. Es werden daher jene, die sich nicht unbedingt einen Neuwagen leisten können - eine Vielzahl der KMU - beim Erwerb eines gebrauchten Fahrzeuges (bis zu seinem 5. Jahr) deutlich benachteiligt.

Maßnahmen

- Abänderung zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Angemessenheit von Aufwendungen im Zusammenhang mit Personen- und Kombinationskraftwagen („PKW-Angemessenheitsverordnung“).
- Die Verordnung wird ab 1. Jänner 2020 im § 1 und im § 2 wie folgt geändert:
 - § 1: Aufwendungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Anschaffung eines Personen- oder Kombinationskraftwagens sind insoweit angemessen, als die Anschaffungskosten inklusive Umsatzsteuer und Normverbrauchsabgabe ab dem Kalenderjahr 2020 60.000 Euro nicht übersteigen.
 - § 2: Bei in gebrauchtem Zustand angeschafften Fahrzeugen ist hinsichtlich der Kürzung auf die tatsächlichen Anschaffungskosten des Gebrauchtfahrzeuges abzustellen. Eine Kürzung ist vorzunehmen, wenn der Preis des Fahrzeuges den Betrag gemäß § 1 übersteigt.

Wien, Oktober 2019